

Kosten-/Gebührenordnung Imkereibetriebe

Gemäß Verordnung (EU) 2018/848

1. Jährliche Routinekontrollkosten

Beitragsgruppe	Definition der Beitragsgruppe		Enthaltene Kontrollzeit vor Ort bei reinen Imkereibetrieben	Gebühr in Euro ¹	Bienenhaltung innerhalb eines bereits von uns zertifizierten Erzeugerbetriebes ²
1	Anzahl der Bienenvölker:	bis 100	2 Stunden	265,- €	130,- €
2	Anzahl der Bienenvölker:	101 bis 200	2 Stunden	340,- €	170,- €
3	Anzahl der Bienenvölker:	201 bis 500	2 Stunden	400,- €	220,- €
4	Anzahl der Bienenvölker:	mehr als 500	nach Angebot		

¹ Für Betriebe mit Sitz in **Nordrhein-Westfalen** und **Niedersachsen** erhöhen sich die jährlichen Routinekontrollkosten um bis zu **25 € pro Jahr** (berechnet nach der uns seitens dieser Länder in Rechnung gestellten behördlichen Überwachungstätigkeit), da in diesen Bundesländern die Kontrollbehörden Inspektionsbegleitungen den Kontrollstellen in Rechnung stellen.

Für Betriebe mit Sitz in **Schleswig-Holstein**

gilt der Allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der jeweils aktuellen Fassung. Die Gebühren werden soweit zulässig auf der Grundlage dieser Gebührenordnung ermittelt.

² Wird bei der Betriebskontrolle für den Gesamtbetrieb die gemäß der Gebührenordnung für Erzeugerbetriebe enthaltene **Kontrollzeit** überschritten, so wird jede weitere **Stunde** mit **jeweils 65,- €** zusätzlich berechnet.

Voraussetzung: Keine Wanderung mit Völkern außerhalb des Bundeslandes, in dem der Sitz der Imkerei liegt. Für diese Fälle ist ein gesondertes Angebot bei der Kontrollstelle einzuholen.

Bei Wanderungen außerhalb des Bundesgebietes und Luxembourgs ist eine Zertifizierung durch eine dort zugelassene Kontrollstelle notwendig.

Die Routinekontrollkosten enthalten alle im Regelfall anfallenden Kosten des Routinekontrollverfahrens: Verwaltungsaufwand, Fahrtkosten sowie eine Kontrollzeit vor Ort von maximal 2 Stunden (gilt nicht für Betriebe mit Bienenhaltung innerhalb eines Öko-Erzeugerbetriebes).

Nicht enthalten sind die unter Punkt 2 aufgeführten Kosten.

2. Zusätzliche Kosten

Stundensatz je Kontrollstunde vor Ort bei Überschreitung der in der Beitragsgruppe enthaltenen Kontrollzeit vor Ort	65,- € Stundensatz
Konventionell geführte Produktionseinheiten	25,- bis 150,- €
Verarbeitung / umfangreiche Direktvermarktung	25,- bis 100,- €
Für alle zusätzlichen Maßnahmen, die über die Routinekontrolle hinaus durchgeführt werden müssen. Insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - für die Kontrolle von Subunternehmern - bezüglich Erzeugnissen, die unter dem Verdacht stehen, die Anforderungen nicht zu erfüllen - aufgrund von behördlichen Auflagen - aufgrund von Unregelmäßigkeiten der Betriebsführung - bei kurzfristiger Absage bereits vereinbarter Inspektionstermine (weniger als fünf Arbeitstage vor dem Termin) - bei mangelnder Mitwirkung des Unternehmens, die dazu führt, dass zusätzliche Inspektionen durchgeführt werden oder zusätzlicher Aufwand entsteht 	65,- € Stundensatz; sowie sachlicher und Fremdaufwand nach tatsächlichen Kosten

Stichprobenkontrollen oder Probenahmen bzw. Rückstanduntersuchungen, die zum eigenen Qualitätssicherungssystem der Kontrollstelle gehören, gehen zu Lasten der Kontrollstelle, sofern sie nicht zur Feststellung schwerwiegender Verstöße führen oder aufgrund von Abweichungen oder Verdachtsmomenten durchgeführt werden.

Probenahmen und Rückstandsuntersuchungen, die im Rahmen der betrieblichen Qualitätssicherung bzw. zum Nachweis der Einhaltung ausreichender Abstände zu konv. Bienenweiden und/oder nicht-landwirtschaftlichen Verschmutzungsquellen (nach Anhang II Teil II Nr. 1.9.6.5. der VO (EU) 2018/848) oder im Rahmen der Nutzung von Verbandswarenzeichen (wie beispielsweise „Demeter“ oder „Bioland“) notwendig sind, gehen immer zu Lasten des Betriebes.

3. Zahlungsbedingungen

Diese Gebührenordnung ersetzt alle vorherigen Gebührenordnungen und gilt ab dem 1.1.2023
Alle Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.